



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 2017	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2006	21. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Bekanntgabe der landeseinheitlichen Notation für die Durchführung von Geschäftsprozessanalysen gemäß § 12 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen	16
2374	19. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Wohngeld	16
770	21. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Änderung des Runderlasses Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung der STEAG Fernwärme GmbH zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim	16

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22. 12. 2016	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2017/2018 – Unser Dorf hat Zukunft	17

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
23. 12. 2016	Landeswahlleiter Landtagswahl 2012 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	19
6. 12. 2016	Landschaftsverband Rheinland Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2015	19
10. 1. 2017	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 7. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	20
30. 9. 2013	Eigenbetrieb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	20

2006

**Bekanntgabe der landeseinheitlichen Notation
für die Durchführung von Geschäftsprozess-
analysen gemäß § 12 des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– CIO 24.04.01 – 26 – 15/16 –
vom 21. Dezember 2016

1**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung****1.1**

Gemäß § 12 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sollen die Verwaltungsabläufe bis zum 1. Januar 2031 auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden. Darüber hinaus sollen nach § 12 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vor der Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung Verwaltungsabläufe unter Nutzung einer landeseinheitlichen Methode dokumentiert, analysiert und optimiert werden.

1.2

Dieser Erlass gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung unterfallen.

1.3

Die Verwendung einer einheitlichen Notation als Teil der Methodik zur Geschäftsprozessbeschreibung und -analyse bildet die Grundlage für eine effektive Ausgestaltung von Verwaltungsdienstleistungen und Kommunikation innerhalb der Landesverwaltung. Unter Notation ist eine Beschreibungstechnik mit festgelegten Zeichen und Symbolen zur grafischen Darstellung von Geschäftsprozessen zu verstehen.

2

Landeseinheitliche Notation zur Geschäftsprozessbeschreibung, -analyse und -optimierung

Zur Dokumentation, Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen in der Landesverwaltung ist die Notation des Standards BPMN 2.0 (Business Process Model and Notation) zu verwenden.

3**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 16

2374**Wohngeld**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.5-4082-891/16 –
vom 19. Dezember 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13. Mai 2005 (MBl. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 98), wird wie folgt geändert:

Die bisherigen **Anlagen 1** und **2** und die Hinweise zu den **Anlagen 1** und **2** sowie die **Anlage 3** werden durch die neu gefassten **Anlagen 1** und **2** und die neugefassten Hinweise zu den **Anlagen 1** und **2** sowie die neugefasste **Anlage 3** ersetzt. Die Neufassungen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBl.

NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 16

770

**Änderung des Runderlasses
Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Durchführung des Zulassungsverfahrens
für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung
der STEAG Fernwärme GmbH
zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV – 8 – 50 31 30.3 –
vom 21. Dezember 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „STEAG Fernwärme GmbH“ durch die Wörter „Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Betrachtungsraum hierfür ist auf die angebundenen Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr auszuweiten. Außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf betrifft dies die Kommunen Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen und Herne.“
3. In Nummer 2 wird die Angabe „11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 884) geändert worden ist“ durch die Angabe „3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978) geändert worden ist“ ersetzt, die Angabe „7.8.1“ durch die Angabe „7.7“ ersetzt und nach den Wörtern „Zuständigkeit der Bezirksregierungen“ das Wort „Arnsberg“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 16

II.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2017/2018 Unser Dorf hat Zukunft

Bekanntmachung des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Vom 22. Dezember 2016

Hiermit schreibe ich den

Landeswettbewerb 2017/2018 „Unser Dorf hat Zukunft“

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2019 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ hat das Ziel, die Menschen auf dem Lande zu motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer eigenverantwortlich aktiv mitzubestimmen und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, bauliche und ökologische Entwicklung zu engagieren, diese zu erhalten und für die Zukunft weiter zu entwickeln.

Bezogen auf die individuellen Ausgangsbedingungen stellen aktive Dorfgemeinschaften die vielfältigen Funktionen ihrer Dörfer dar, präsentieren ihre Projekte und besonderen Leistungen zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven, zur Steigerung der Lebensqualität und damit zu einer positiven Gesamtentwicklung ihrer Dörfer. Das gemeinsame Handeln und das Miteinander stehen dabei im Vordergrund. Dazu gehören auch Aktivitäten, die für die weitere Entwicklung des Dorfes eine Steigerung der Lebens- und Bleibeperspektiven für alle Dorfbewohner bedeuten.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mit zu gestalten und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten, denn diese sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wichtige Faktoren. Darüber hinaus haben die ländlichen Räume wichtige Funktionen für Natur, Umwelt, Erholung und Freizeit und spielen eine bedeutende Rolle für die Erzeugung regenerativer Energien und leisten damit Beiträge zur Energiewende.

Seit seinem Bestehen ist der Dorfwettbewerb ein wichtiges Instrument in der dörflichen Entwicklung. Er greift die aktuellen Herausforderungen auf und entwickelt sich stetig fort.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben mit seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern. Aus dem gesellschaftlichen und strukturellen Wandel sowie aus den demografischen Veränderungen ergeben sich Chancen und Herausforderungen, neue Ideen und Handlungsansätze im ländlichen Raum zu entwickeln.
- Perspektiven und Ideen für die Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie die Infrastruktur und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und die Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energie zu nutzen.
- die individuellen dörflichen Strukturen, eine dorfgemäße Baugestaltung und Siedlungsentwicklung, ein-

schließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und zu fördern.

- die Belange von Natur und Umwelt im Dorf und in der Kulturlandschaft, die Vielfalt, Eigenart und Besonderheiten des Ortes und seiner Umgebung bewusst zu machen, zu erhalten und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die zeigen, was die Entwicklung und das Zusammenleben im Dorf auszeichnet, beispielhaft an eigenen Aktivitäten und innovativen Projekten.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungsbereiche nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten und die erbrachten Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammen geführt und entsprechend bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbevölkerung für die Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und wie diese in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung umgesetzt wurden oder noch umgesetzt werden sollen.

2.1

Bewertungsbereiche

Konzeption und deren Umsetzung

Von der Dorfgemeinschaft entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien – Konzepte und Pläne – sollen die Dorfentwicklung aktiv gestalten.

Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte und die demografische Entwicklung sind dabei von Bedeutung. Planungen für die Zukunft sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Bei der Bewertung in diesem Bereich werden im Sinne eines Gesamteindrucks Konzepte und Pläne der folgenden Bereiche berücksichtigt.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf, zum Beispiel auch in einer Zukunftswerkstatt erarbeitete Projektideen
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die positive Gestaltung aller Lebensbereiche, unter Berücksichtigung von kommunalen Festlegungen und Vorgaben
- dazu zählt die nachhaltige Energieversorgung
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und der Kommune
- Berücksichtigung und Nutzung von Kooperationen mit benachbarten Dörfern und Kommunen
- Aktive Beteiligung an regionalen Prozessen

Wirtschaftliche Entwicklungen und Initiativen

Für die Zukunft des Dorfes ist eine positive nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung. Wichtig sind alle Aktivitäten, die Arbeitsplätze sichern und schaffen und unternehmerische Initiativen unterstützen und Erwerbspotenziale erschließen. Der demografische Wandel erfordert gezielte Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem eine angepasste technische Infrastruktur, flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner und neue Möglichkeiten für Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Förderung von Einrichtungen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung

- Initiativen zu bedarfsgerechten Lösungen für die Mobilität
- Erhalten oder Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung und Unterstützung bei Neugründung örtlicher Unternehmen
- Verbesserung der Telekommunikation, Versorgung mit schnellen Breitbandnetzen
- Nutzung der Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie (zur CO₂-freien Energieversorgung)
- Verbesserung der Möglichkeiten der Naherholung
- Entwicklung, Ausbau des ländlichen Tourismus

Soziales und kulturelles Leben

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität.

Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern generationsübergreifend das Gemeinschaftsleben und die Integration von Neubürgern aller Altersstufen sowie eine offene Willkommenskultur.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen gegebenenfalls in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Förderung von Einrichtungen für die Begegnung der Generationen, generationsübergreifende und integrative Aktivitäten und Initiativen
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Baugestaltung und Entwicklung

Baugestaltung und -entwicklung sowie sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes – sein Charakter – werden maßgeblich durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ortsbildprägenden Bausubstanz mit bestimmt. Die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen und Gebäuden ist zu berücksichtigen. Es gilt, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Rahmen wie Innenentwicklungskonzepte, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung eines raumsparenden Flächenmanagements
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmälern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung neuer energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung beziehungsweise Nachnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen und anderes
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums hinsichtlich der Farb-, Material- und Formwahl

Grüngestaltung und Dorf in der Landschaft

Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat wesentliche Bedeutung für eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität.

Die Gestaltung des Ortes, Ortsrandes und die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Feuchtbiotope sind vor dem Hintergrund des Klimawandels von Bedeutung. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft, die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume und die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft tragen zur Sicherung und zur Qualität des Naturhaushaltes bei. Dabei sollte die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden. Wichtig sind dabei die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und das Heranführen der Kinder und Jugendlichen an Naturthemen und deren Einbeziehung in entsprechende Aktivitäten.

Mögliche Maßnahmen:

- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen u.a. unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, und Nutzgärten und Schulgärten, Blumenschmuck und Fassadenbegrünungen sowie Hecken und Mauersäumen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt und der Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten
- Unterhaltung und naturnahe Gestaltung von Stillgewässern, Bächen, Teichen und deren Uferbereiche

2.2

Organisation und Bewertung

Das Ministerium beauftragt die Landwirtschaftskammer mit der Organisation und Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer. Zur Besetzung der Kommission werden nachfolgende Organisationen um Vorschläge gebeten:

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- die Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- die kommunalen Spitzenverbände
- die Landschaftsverbände
- die Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes
- die Landfrauenverbände
- die Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- die Landjugendverbände
- der Tourismusverband

Die Leitung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Der Entscheid auf Landesebene wird im Sommer 2018 durchgeführt. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten können Sonderpreise vergeben werden.

3**Durchführung des Wettbewerbes****3.1****Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohner. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe Nummer 4.1). Eine Meldung kann auch durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als fünf Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe Nummer 3.2).

Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2015 als Landesieger hervor gegangen sind.

3.2**Kreiswettbewerb**

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2017 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2018 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinn der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als fünf Ortsteile am Wettbewerb beteiligen wollen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Entscheidung.

3.3**Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb**

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 5 Ortsteile = 1 Kreissieger
- ab 20 Ortsteile = 2 Kreissieger
- ab 40 Ortsteile = 3 Kreissieger
- ab 60 Ortsteile = 4 Kreissieger
- ab 80 Ortsteile = 5 Kreissieger
- ab 100 Ortsteile = 6 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4**Anmeldung und Termine****4.1****Kreiswettbewerbe 2017**

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2017 (siehe Nummer 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2017 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2**Landeswettbewerb 2018**

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen
z. Hd. Dr. Anke Schirocki
Gartenstr. 11
50765 Köln

bis spätestens 31. Oktober 2017 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe Nummer 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2017, zu melden.

4.3**Bundeswettbewerb 2019**

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2019 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2019 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) meldet die Landessieger bis zum 31. Dezember 2018 zur Teilnahme an.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen wird, beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer.

Sie ermittelt die Bundessieger im Sommer 2019.

– MBl. NRW. 2017 S. 17

III.**Landtagswahl 2012****Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.04.14 –
vom 23. Dezember 2016

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Wilhelm Droste hat mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sein Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Herr Josef Rickfelder,
48157 Münster

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 25. Mai 2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2017 S. 19

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentliche Auslegung
des LVR-Beteiligungsberichtes
zum 31. Dezember 2015**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2015 montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in 50679 Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 209, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31. Dezember 2015 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: **Beteiligungsbericht.lvr.de**

Köln, den 6. Dezember 2016

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 19

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

7. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 10. Januar 2017

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 7. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 2. Februar 2017, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 10. Januar 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 20

Eigenbetrieb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZVRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZVRR FaIn-EB)

Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR
vom 30. September 2013 geändert durch
Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(ZVRR)
vom 30. Juni 2016

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als

- a) Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b) Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren

einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,

- c) Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für Eisenbahnunternehmen oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZVRR und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„ZVRR FaIn-EB“

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebs ist Essen.

§ 3

Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a) Die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d) die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e) die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,
- f) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

(2) Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stellt, durchgeführt.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind,
- b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

(6) Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand

der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(7) Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(8) Zum zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters wird ein Mitarbeiter der VRR AöR bestellt, der das nötige Know-How in Sachen Fahrzeugfinanzierung und/oder Fahrzeugtechnik vorweist.

(9) Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

(3) Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Betriebsausschusses über

- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Absatz 2 GWB,
- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Absatz 2 StGB,
- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,
- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und
- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen

zu belehren.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

§ 6

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e) Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,

g) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

(2) § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Der zweite Stellvertreter des Betriebsleiters wird für 5 Jahre bestellt.

§ 8

Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes

(1) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand gemäß § 3 hinausgehen.

(2) § 6 EigVO gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr. Der Finanzausschuss der Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

§ 9

Informationspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

(2) Die Betriebsleitung hat den Finanzausschuss der Verbandsversammlung entsprechend § 7 EigVO rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt die VRR AöR Anteile vom Personal der VRR AöR nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen.

§ 11

Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZVRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 EUR festgelegt.

§ 14

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(2) Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Absatz 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Absatz 5 EigVO).

(3) Soweit temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und zunächst im Finanzausschuss der Verbandsversammlung zu beraten. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.

(3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit §§ 19 bis 25 EigVO zu erstellen.

(4) Die Wahrnehmung aller kaufmännischen Angelegenheiten der Einrichtung obliegt dem Leiter der kaufmännischen Abteilung der VRR AöR. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Weisungsrecht in allen kaufmännischen Angelegenheiten steht ausschließlich dem Betriebsleiter zu. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung des Leiters nach Satz 1 erforderlich.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach

Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss, dem Finanzausschuss sowie der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2016 treten Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorstehende Betriebssatzung entspricht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30. Juni 2016 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569